

Amtliche Mitteilungen

Datum 15. April 2025

Nr. 18/2025

Inhalt

**Aufhebung der
Habitationsordnung
der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 14. April 2025

**Aufhebung der
Habitationsordnung
der Fakultät V –
Lebenswissenschaftliche Fakultät
der
Universität Siegen**

Vom 14. April 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 68 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Aufhebungsordnung erlassen:

§ 1
Aufhebung

Die Habilitationsordnung der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 11. Mai 2023 (Amtliche Mitteilung 25/2023) wird aufgehoben.

§ 2
Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Für Habilitierte im Fach Psychologie, deren Habilitationsverfahren auf der Grundlage der Habilitationsordnung der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät durchgeführt wurde, gelten im Hinblick auf die erteilte Lehrbefähigung und Lehrbefugnis § 10 Absätze 4 bis 6 und § 13 der Habilitationsordnung der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 23. September 2016 (Amtliche Mitteilung 155/2016).

§ 3
Inkrafttreten

Die Aufhebung der Habilitationsordnung der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 11. Mai 2023 (Amtliche Mitteilung 25/2023) tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Verabschiedung durch den Gründungsdekan der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät vom 27. März 2025 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste vom 9. April 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 14. April 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)